

UMWELTINFORMATIONSGESETZ: SCHNELLERER RECHTSSCHUTZ GEBOTEN

Ein Lösungsvorschlag von ÖKOBÜRO (März 2015)

1. Rascher Informationszugang als Ziel

UIG-Verfahren sollten schnell ablaufen. Das heißt, die Zeit zwischen einer UIG-Anfrage und der Antwort sollte möglichst kurz sein. Es liegt in der Natur der Sache, dass Informationssuchende die Informationen regelmäßig schnell brauchen. Ein Grundsatz der Informationsfreiheit, und für den Umweltbereich der Aarhus Konvention ist, dass dem „Staat“ bekannte Informationen auch den BürgerInnen zugänglich zu machen sind bzw. auch diesen gehören und es bis auf wenige Ausnahmen keinen Grund gibt, diese Informationen zurückzuhalten. Deshalb müssen die Verfahren schnell, fair und transparent ablaufen.

Die Aarhus Konvention und darauf aufbauend die EU-Richtlinie 2003/4/EG regeln daher, dass die Informationen „so schnell wie möglich“, spätestens aber ein Monat nach Eintreffen der Anfrage herausgegeben werden müssen. Die Verordnung der EU zum Informationszugang¹, die weit über den Umweltbereich hinausgeht, sieht überhaupt eine Frist von nur zwei Wochen vor. Die Fristen in Informationsfreiheitsgesetzen anderer Staaten sind regelmäßig ebenfalls eher in Tagen als Wochen berechnet.

In Österreich sind in der Praxis - durch die historisch an die Auskunftspflichtgesetze angelehnte Regelungsstruktur des UIG - jedoch rechtskonforme Verzögerungen von über einem Jahr möglich, bis Informationssuchende an die Information kommen. Dies widerspricht der Aarhus Konvention und dem Europarecht.

Das Compliance Committee der Aarhus Konvention (ACCC) entschied folglich bereits im Dezember 2011² und die Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz (MoP) im Juli 2014³ in von ÖKOBÜRO initiierten Verfahren, dass Österreich das Rechtsschutzverfahren für Verfahren des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erheblich beschleunigen muss⁴. Österreich muss jährlich einen Bericht über die Umsetzung an das ACCC übermitteln. Bei der nächsten Vertragsstaatenkonferenz überprüft die Aarhus Staatengemeinschaft das Vorgehen Österreichs. ÖKOBÜRO wurde durch zahlreiche Erfahrungen in der UIG-Praxis auf das Problem aufmerksam und präsentiert hier Lösungsvorschläge für eine UIG-Novelle.

¹ VO 1049/2001

² ACCC/C/2010/48 http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2010-48/Findings/C48_FindingsAdvUnedCopy.pdf

³ ECE/MP.PP/2014/2/Add.1

http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/MoP5decisions/V.9b_Austria/Decision_V9b.pdf

⁴ Rz 1 lit b der Entscheidung der MoP, siehe FN 2

2. UIG Fristen sind zu lang

Das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen nach der Aarhus-Konvention wurde auf der Bundesebene mit dem UIG umgesetzt. Ähnliche bzw. idente Regelungsansätze finden sich in den Landesgesetzen. Gem (Bundes-) UIG haben Behörden in Österreich nach § 5 Abs 6 vier Wochen, bzw. mit Begründung acht Wochen Zeit, eine Anfrage zu beantworten. Wird die Antwort abgelehnt, ist gem § 8 UIG zunächst ein Ablehnungsbescheid zu beantragen, welcher gem § 73 Abs 1 AVG binnen sechs Monaten zu erlassen ist.

Gegen diesen ablehnenden Bescheid steht gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG das Rechtsmittel der Beschwerde ans zuständige Verwaltungsgericht binnen vier Wochen zu. Nach der Frist zur Vorentscheidung durch die Erstbehörde von zwei Monaten gem § 14 VwGVG hat schließlich das Verwaltungsgericht erneut sechs Monate Zeit um zu entscheiden. Von der Anfrage bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel können somit rechtlich einwandfrei bis zu 17 Monate vergehen.

Da der erste ablehnende Bescheid bloß die Feststellung beinhaltet, selbst jedoch noch kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Behörde ist, ergibt sich ein äußerst lang gezogenes Verfahren. So kann eine Behörde zwei Monate bis zur Beantwortung und weitere sechs Monate zum Erlass des Bescheides benötigen, bevor dagegen eine Beschwerde erhoben werden kann. Zuzüglich der zwei Monate für eine eventuelle behördliche Vorentscheidung ergibt sich so eine Periode von bis zu zehn Monaten bis zur Rechtsschutzinstanz.

Noch deutlicher zeigt sich dies im Falle der Säumnis, also wenn eine Behörde gar nicht erst den Antrag auf Informationsübermittlung beantwortet. Da die Erledigung nicht in Bescheidform erfolgt, ist auch eine Säumnisbeschwerde bzw. ein Devolutionsantrag nicht möglich und es muss erneut ein ablehnender Bescheid beantragt werden. Dies verzögert das ohnehin lange Verfahren noch weiter und wird auch (siehe unten) ausdrücklich durch den EuGH gerügt.

Aufgrund dieser langen Dauer ist eine Verkürzung rechtlich dringend geboten. Die Pflicht zu deutlich kürzeren Verfahren, was den Zugang zum Rechtsschutz betrifft, ergibt sich sowohl aus Rechtsprechung des EuGH und als auch aus den Entscheidungen des Aarhus Compliance Committees ACCC. So fordert der EuGH in der Rechtssache C-186/04 auch, dass das bloße Schweigen der Behörde bereits als Ablehnungsbescheid zu werten sein müsste (stillschweigende ablehnende Erledigung, vgl Rz 31 ff⁵), welche den Weg zum Rechtsschutz eröffnet. Das ACCC hielt in seiner Entscheidung gegen Österreich (ACCC/C/2010/48) in Rz 81 ausdrücklich fest, dass die Fristen zu lange seien und dass das Verfahren, in dem die Ablehnung des Ansuchens selbst noch nicht als Bescheid wirkt, dringend zu ändern sei. Dies deshalb, da es gegen den Zugang zu einem Überprüfungsverfahren nach Artikel 9 Abs 4 sowie gegen Artikel 4 Abs 7 der Aarhus Konvention verstoße.

Dass der Zugang zum Rechtsschutz selbst bei völlig trivialen Anfragen wie Pegelständen, Anzahl an Bäumen am Straßenrand und dergleichen derart lange dauern kann, ist schlichtweg unverständlich.

⁵ Anm.: Der EuGH stellt ausdrücklich klar, dass eine stillschweigende Ablehnung an sich rechtswidrig ist, da die Ablehnung nicht begründet erfolgt. Dass diese direkt anfechtbar ist, dient allein dem Rechtsschutz, nicht aber der Legitimation dieser Vorgangsweise.

3. Lösungsschritte für eine Novelle des UIG

- Festlegung von deutlich kürzeren Fristen im UIG was den Rechtsschutz betrifft
- Möglichkeit zur Säumnisbeschwerde nach vier Wochen, sofern keine Antwort und keine Verständigung über die Verlängerung um weitere vier Wochen aufgrund der Komplexität oder des Umfangs erfolgt
- Möglichkeit zur Säumnisbeschwerde nach acht Wochen, sofern keine Antwort nach der Verständigung über die Verlängerung um weitere vier Wochen aufgrund der Komplexität oder des Umfangs erfolgt
- Negative Entscheidungen bereits in Bescheidform, ohne dass dies eigens beantragt werden muss

4. Konkrete Änderungsvorschläge

§ 5 Abs 7 UIG wäre wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung:

„(7) Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen und der/die Informationssuchende über das Rechtsschutzverfahren (§ 8) zu unterrichten.“

Neue Fassung:

„(7) Wird dem Begehren nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, so ist ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 4 Wochen ab Erhalt der Anfrage ein Bescheid gem § 8 Abs 1 bzw. 2 zu erlassen.“

§ 8 UIG wäre wie folgt zu ändern:

Alte Fassung:

„(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.“

„(5) Behauptet ein/eine Betroffene/r, durch die Mitteilung in seinen/ihren Rechten verletzt worden zu sein, so ist auf dessen/deren Antrag von der informationspflichtigen Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt, hierüber ein Bescheid zu erlassen. Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

Neue Fassung:

„(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber binnen der in § 5 Abs 7 festgelegten Frist ein Bescheid nach § 8 Abs 2 zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.“

„(5) Erfolgt binnen der in § 5 Abs 7 festgelegten Frist keine Auskunft, Absage oder Verständigung über die Verlängerung der Frist aufgrund erheblichen Umfangs oder Komplexität, steht dem Informationssuchenden nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz, bzw. ein Devolutionsantrag im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gem § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu.

Kontakt:

ÖKOBÜRO
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

A-1070 Wien, Neustiftgasse 36/3a

T: +43 1 524 93 77

F: +43 1 524 93 77-20

E: office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346